

§ 2 PuKWFV (Bayern) — Ausbildung und Fortbildung, Beratung

Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die fachliche Aus- und Fortbildung wird insbesondere im Rahmen des Fachunterrichts an staatlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen vermittelt. Hierzu gehört auch die Ausbildung der Nachwuchskräfte für den Forstwardienst im Privat- und Körperschaftswald. Die Aus- und Fortbildung an der Bayerischen Waldbauernschule richtet sich nach den dazu ergangenen Vorschriften.

(2) Die fachliche Beratung kann als Einzel-, Gruppen- oder Sammelberatung erfolgen; sie soll möglichst im Rahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erteilt werden.

(3) Gegenstand der Beratung sind insbesondere:

- Begründung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände
- Unfallverhütung
- Walderschließung
- Waldschutz
- überbetriebliche Zusammenarbeit
- Fördermaßnahmen
- Bedeutung des Waldes in der Kulturlandschaft
- forstgesetzliche Bestimmungen.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung kommen noch folgende Gegenstände hinzu:

- Ernte und Vermarktung des Holzes
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- betriebswirtschaftliche Fragen.

Es können auch allgemeine rechtliche und forstpolitische Hinweise gegeben werden.

Zitiervorschlag: § 2 PuKWFV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PuKWFV/2>